

betreffenden Stelle in Verbindung. Kommt eine Übereinstimmung der Auffassungen nicht zustande, so berichtet er der LBSch, die sich mit der Aufsichtsinstanz in Verbindung setzt. Wird hierdurch eine befriedigende Lösung nicht erzielt, ist mir zu berichten.

4. In letzter Zeit hat sich die Unsitte herausgebildet, daß die Vertragsparteien in großem Umfange bei den Dienststellen des RNSt vorsprechen und sich nach dem Stand der anhängigen Verfahren erkundigen. In Zukunft wird zur Entlastung der Dienststellen von überflüssigen Besuchen wie folgt verfahren: Parteien, die sich vor Abschluß eines Vertrages über die Aussichten einer Genehmigung erkundigen, erhalten im Wege der Vertragshilfe eine Belehrung über die Rechtslage. Nach Abschluß des Vertrages werden von den Dienststellen des RNSt Auskünfte über den Inhalt beabsichtigter oder bereits abgegebener Äußerungen in anhängigen Verfahren nicht erteilt. Vielmehr soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß der RNSt nur gutachtlich tätig wird, und daß den Beteiligten eine Einflußnahme auf die Gestaltung der gutachtlichen Äußerung nicht zugestanden werden kann. Soweit Anfragen einlaufen, sind die Fragesteller an die Genehmigungsbehörden zu verweisen.
5. Meine Anordnung betr. Grundstückverkehrsbeachtmachung vom 2. 3. 1937 — I G 1400/37 — (DN S. 87) wird aufgehoben mit Ausnahme der Bestimmung, daß Grundstückverkehrssachen als Sofort-Sachen zu behandeln sind.

Ferner gelten folgende Anordnungen als durch die Neuregelung überholt und werden aufgehoben:

- Anordnung betr. Grundstückverkehrsbeachtmachung; Grundstücksgeschäfte über 100 ha; Erwerb durch Nichtberufslandwirte; Geldauflagen oder ähnliches vom 21. 4. 1938 — I G d 20 — (DN S. 259)
- Anordnung betr. Grundstückverkehrsbeachtmachung und Fischereien vom 18. 6. 1938 — I G e 8 — (DN S. 429)
- Anordnung betr. Grundstückverkehrsbeachtmachung; Preisüberwachung und Auflagen vom 27. 6. 1938 — I G d 8/38 — (DN S. 454)
- Anordnung betr. Verwendung von Fragebogen in Vollzug der Grundstückverkehrsbeachtmachung vom 27. 6. 1938 — I G d 54/38 — (DN S. 454)
- Anordnung betr. Verfahren nach der Grundstückverkehrsbeachtmachung vom 2. 8. 1938 — I G d 12/38 — (DN S. 519)
- Anordnung betr. Grundstückverkehrsbeachtmachung; Grundstücksgeschäfte über 100 ha vom 11. 2. 1939 — I G d 20 — (DN S. 149)
- Anordnung betr. Genehmigung des Erwerbs von sogen. Luxusgütern durch Nichtlandwirte vom 21. 1. 1941 — I G d 20 — (Rundschreiben)
- Anordnung betr. Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken; Grundstücksgeschäfte der Gemeinden vom 10. 2. 1941 — I G d 39 — (DN S. 83).

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1942 S. 717.

Ländliche Frauenarbeit

Arbeitstagungen; hier ALn und AV IIB 2 Herbst 1942

— IIB 2/160/2 vom 26. 8. 1942 —

In dem mit Rundschreiben vom 7. 8. 1942 — IIB 2/100 — übersandten Schreiben der Reichsfrauenführerin an alle Gaufrauenschaftsleiterinnen war darauf hingewiesen worden, daß in der Woche vom 19. bis 24. 10. 1942 die Gaufrauenschaftsleiterinnen und die ehrenamtlichen ALn und anschließend die LALn und AV IIB 2 in Berlin-Wannsee tagen sollten.

Da die Reichsfrauenführung die Genehmigung für eine Tagung in einem so großen Rahmen nicht erhält, muß der ursprüngliche Plan abgeändert werden. Es werden nunmehr die Gaufrauenschaftsleiterinnen mit den ehrenamtlichen ALn am 19. und 20. 10. in Berlin-Wannsee und die AV IIB 2 vom 22. bis 24. 10. voraussichtlich in Weimar tagen.

Die Einberufung zur Tagung sowie die Tagungsfolge gehen den LBSch Mitte September zu.

An die Landesbauernschaften.

— DN 1942 S. 723.

Gemeinschaftsanlagen; hier Beratungen bzw. Projektbearbeitungen

— IIB 2/210 vom 26. 8. 1942 —

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einem Schreiben der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens betreffend Errichtung von Gemeinschaftswaschanlagen vom 8. 8. 1942:

„Da der Bau von weiteren Dorfgemeinschaftsanlagen infolge der Kriegslage nicht vertretbar ist und durch die vorgesehenen Bauten erst die erforderlichen Erfahrungen gewonnen werden müssen, halten wir weitere Beratungen oder Projektbearbeitungen im Augenblick für überflüssig.“

An die Landesbauernschaften.

— DN 1942 S. 724.